

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 30. Mai 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 92.) Bescheid auf die Vorlage für die Kreissynoden des Vorjahres: „Die Zusammenarbeit der kirchlichen mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege“. — (Nr. 93.) Regelung der Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1928 (1. April 1928 bis 31. März 1929). — (Nr. 94.) Leitsätze für die Vermeidung der kirchlichen Doppelbesteuerungen von Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachen Wohnsitz in verschiedenen Kirchengebieten. — (Nr. 95.) Witzableiteranlagen. — (Nr. 96.) Verkauf einer Bronzeglocke. — (Nr. 97.) Mitteilungen an die Pfarrämter in Straßaden. — (Nr. 98.) Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Königsberg i. Pr. — (Nr. 99.) Kirchensammlung für das Evangelische Kinderheim der Bethlehemstiftung in Greiðswald. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenangebote.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Mai 1928.

(Nr. 92.) Bescheid auf die Vorlage für die Kreissynoden des Vorjahres: „Die Zusammenarbeit der kirchlichen mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege.“

Die Verhandlungen der Kreissynoden über das gestellte Thema lassen überall die Erkenntnis der Wichtigkeit der Sache und den ernststen Willen für die Zusammenarbeit der kirchlichen mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege erkennen. — Das Wort „Wohlfahrtspflege“ ist zwar neu, die Sache selbst aber ist so alt wie die christliche Kirche selbst. Sie nimmt sich, sei es durch Vereine oder durch einzelne Persönlichkeiten der Armen und Kranken aller Art an; sie kämpft gegen die Volksseuchen, Trunksucht, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten; sie kümmert sich um die Jugend vom Säugling bis zu den Schulentlassenen, ja darüber hinaus, vor allem auch um die Gefährdeten und Gefallenen, kurz die Bekämpfung aller leiblichen und seelischen Nöte ist ihr Arbeitsfeld. Man kann sagen: Jedes Pfarramt war und ist ein Wohlfahrtsamt im kleinen, eine amtliche Fürsorgestelle. —

Neben der Kirche hatte der Staat schon in der Vorkriegszeit aus berechtigtem Selbsterhaltungstrieb heraus die Parole ausgegeben: Soziale Fürsorge, Jugendpflege, Wohlfahrtspflege. Besonders aber nach dem Kriege unter dem reißenden Anschwellen der Nöte aller Art hat der Staat das gesamte Gebiet der Wohlfahrtspflege zu bearbeiten begonnen. Eine große Organisation ist aufgebaut: Wohlfahrtsministerium, Landes- und Kreis-Wohlfahrtsämter mit zahlreichen Hilfskräften und erheblichen Mitteln. In den ersten Jahren nach dem Kriege schien es, als wolle der Staat alles allein in die Hand nehmen und die freie Liebestätigkeit zurückdrängen. Aber allmählich erkannte er, daß die praktische Mitarbeit der christlichen Liebestätigkeit nicht entbehrt werden könne. Die „Reichsfürsorgepflichtverordnung“ erkennt in § 5 ausdrücklich an, daß die freie Liebestätigkeit einen wesentlichen Bestandteil der gesamten Wohlfahrtspflege darstellt und in ihrer Eigenart eine selbständige und gleichberechtigte Stellung neben der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu beanspruchen hat: es wird auch ausdrücklich die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vorsehen.

Bei dieser Sachlage erschien es notwendig, daß die Kreissynoden sich mit der Frage beschäftigten, wie die Zusammenarbeit der kirchlichen mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege am zweckdienlichsten zu gestalten sei. Von einzelnen Kreissynoden wird betont, daß schon jetzt ein gedeihliches Zusammenarbeiten beider Organisationen bestehe, von anderen wieder wird das Fehlen eines solchen beklagt. Bei manchen Verhandlungen mußte leider betont werden, daß die Kreisfürsorgereinen nicht mit den Pfarrhäusern zusammenarbeiten wollen; wo solche Fälle in Erscheinung treten, wollen die Herren Superintendenten bei den Kreiswohlfahrtsämtern vorstellig werden, damit ein besseres Zusammenarbeiten erreicht wird.

Wir empfehlen dringend, für jeden Kirchenkreis einen synodalen Wohlfahrtsausschuß zu bilden, wie es in vielen Kirchenkreisen bereits geschehen ist, und dort, wo mehrere Kirchenkreise zu einem

kommunalen Kreise gehören, einen kirchlichen Wohlfahrtsdienst ins Leben treten zu lassen, der aus Mitgliedern der synodalen Wohlfahrtsausschüsse gebildet wird.

Diese Wohlfahrtsausschüsse haben stets den Grundsatz der aus dem Glauben tätigen Liebe zu vertreten, damit nicht die Wohlfahrtspflege zum äußerlichen Betrieb wird und nicht das Wertvollste im Menschen, die Seele, zu kurz kommt.

Aber so notwendig diese synodalen Wohlfahrtsdienste sind, es darf doch nicht übersehen werden, daß solche Ausschüsse oft nur auf dem Papier stehen, ohne wirklich eine Tätigkeit zu entfalten. Deshalb empfehlen wir, daß diese Kreiswohlfahrtsdienste in jeder Ortschaft eine geeignete, christlich gesonnene Persönlichkeit dem Kreiswohlfahrtsamt benennen mit der Bitte, diese in allen Fragen der Wohlfahrtspflege in dem betreffenden Orte zu Rate zu ziehen. Wo solche Vertrauenspersonen schon vorhanden sind, haben sie gutes geleistet.

Die Gelegenheit zur Ausbildung von freiwilligen Helfern und Helferinnen in der Wohlfahrtspflege durch Beteiligung an entsprechenden Lehrgängen wollen die Kreiswohlfahrtsdienste nicht ungenützt lassen.

Lgb. VI. Nr. 554.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Mai 1928.

(Nr. 93.) Regelung der Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1928

(1. April 1928 bis 31. März 1929).

Nachstehend geben wir den uns unterstellten, zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten kirchlichen Verbänden (Kirchengemeinden und Parochialverbänden) zur genauen Nachachtung bekannt:

I. Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 3. April 1928.

II. Begleiterlaß des Evangelischen Oberkirchenrats dazu vom 3. April 1928, E. D. I. 6842.

III. Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates für die Erhebung eines Kirchgeldes im Rechnungsjahre 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 27. April 1928.

IV. Begleiterlaß dazu des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. April 1928, E. D. I. 7005/28.

V. Ergänzungsbestimmungen.

I.

Richtlinien

für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

I. Als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928 in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden dient die Reichseinkommensteuer nach näherer Bestimmung unter II und VIII.

Daneben können die Grundvermögenssteuer und die Gewerbesteuer als Maßstab der Umlegung herangezogen werden (vergl. unten III).

Außerdem können die Kirchengemeinden und Parochialverbände zur Deckung des kirchlichen Bedarfs ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld nach besonders zu erfassenden Richtlinien erheben.

II. Soweit die Einkommensteuer veranlagt wird, sind Zuschläge zu entrichten zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1927 oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1927 geendet haben.

Soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, sind Zuschläge zu entrichten zu den im Kalenderjahr 1927 gemäß §§ 70, 73, 74 Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 189 — einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen nach Maßgabe der Richtlinien vom 23. Januar 1928 — E. D. I. 6171 — (R. G. u. B. Bl. S. 1).

III. Bei der Beschlußfassung über die Aufbringung des Kirchensteuerbedarfs ist in allen Fällen zu prüfen, ob und inwieweit nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Witheranziehung der Realsteuern gerechtfertigt ist. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Grundvermögenssteuer und die Gewerbesteuer brauchen nicht mit demselben Hundertsatz wie die Einkommensteuer herangezogen zu werden. Wie ihre gänzliche Freilassung ist auch ihre geringere, ebenso aber auch ihre höhere Heranziehung zulässig.
2. Es ist zulässig, neben der Einkommensteuer nur eine der beiden vorbezeichneten Steuerarten heranzuziehen, insbesondere nur die Grundvermögenssteuer oder auch nur die Grundvermögenssteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.
3. Es ist ferner zulässig, die Grundvermögenssteuer mit einem höheren Hundertsatz heranzuziehen als die Gewerbesteuer. Desgleichen kann die Grundvermögenssteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, mit einem höheren Hundertsatz herangezogen werden als die Grundvermögenssteuer von den übrigen Grundstücken.
4. Wird die Gewerbesteuer herangezogen, so sind Zuschläge zu erheben von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapital. Ist gemäß Beschluß der politischen Gemeinde an die Stelle des Gewerkekapitals die Lohnsumme getreten, so sind Zuschläge zu erheben zu den Steuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag und von der Lohnsumme.

IV. Für die Bemessung des Hundertsatzes der Umlage soll das Einkommensteuersoll dergestalt ermittelt werden, daß

1. zu Grunde gelegt wird das Soll der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1926 oder für die entsprechenden Steuerabschnitte (Nr. I 1a und b der Richtlinien vom 9. März 1927, R. G. u. B. Bl. S. 8), wie es sich aus der Veranlagung der Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1927 ergibt,
2. geprüft wird, ob das Einkommensteuersoll für das Kalenderjahr 1927 oder die entsprechenden Steuerabschnitte (Nr. II dieser Richtlinien) voraussichtlich höher oder ausnahmsweise niedriger sein wird als das Soll zu 1, und daß je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ein durch Schätzung ermittelter Betrag zugeschlagen oder ausnahmsweise abgezogen wird.

Die in Abschnitt VI A Abs. 6 der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 (R. G. u. B. Bl. S. 5) geforderte Berücksichtigung der Veranlagungs- und Erhebungskosten soll durch Einstellung in die Ausgaben des Haushaltsplanes erfolgen. Dem alsdann nach dem Haushaltsplan sich ergebenden, durch die Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrage sind im Kirchensteuerbeschuß die bei der Umlageerhebung erfahrungsgemäß oder voraussichtlich zu erwartenden Ausfälle mit einem in Reichsmark anzugebenden Betrage zuzuschlagen.

Stets ist durch äußerste Sparsamkeit im kirchengemeindlichen Haushalt sowie durch Beschränkung des Zuschlages für Ausfälle auf das unbedingt notwendige Maß darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig als möglich gehalten wird.

V. Der Umlagebeschluß muß die aus VI A Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 ersichtlichen Angaben enthalten.

Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, ist der Maßstab schlechthin als Einkommensteuer zu bezeichnen; nähere Bestimmungen, wie z. B. Bezugnahme auf diese Richtlinien, sind nicht erforderlich.

Wird ein Kirchgeld (vergl. Nr. I Abs. 3) erhoben, so sind die durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern und durch das Kirchgeld zu deckenden Teile des Bedarfs getrennt anzugeben.

Die Berechnung des Einkommensteuersolls gemäß Nr. IV Abs. 1 Ziff. 1 und 2 soll in den Umlagebeschluß aufgenommen werden.

VI. Bei Einreichung des Umlagebeschlusses zur Genehmigung (VI C der Ausführ. Anweisung vom 22. März 1906) ist die Ermittlung des Einkommensteuersolls (Nr. IV Abs. 1), wie folgt zu belegen:

1. Zu Nr. IV Abs. 1 Ziff. 1 ist eine Bescheinigung des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) über die Richtigkeit der Berechnung vorzulegen. In der Bescheinigung sind die Summen der förmlich veranlagten Einkommensteuer- und der Lohnsteuerbeträge getrennt anzugeben.
2. Zu Nr. IV Abs. 1 Ziff. 2 ist eine Schätzung des Finanzamts darüber beizubringen, ob und um wieviel voraussichtlich das Einkommensteuersoll der zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen für 1927 (Nr. II Abs. 1) das vom Gemeindefkirchenrat

(Presbyterium) bescheinigte Soll der veranlagten Einkommensteuer 1926 übersteigen oder ob und um wieviel es ausnahmsweise hinter ihm zurückbleiben wird.

3. Stimmt der Betrag, den der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium) auf Grund eigener Prüfung gemäß Nr. IV Abs. 1 Ziff. 2 dem gemäß Ziff. 1 daselbst errechneten Betrage zugeschlagen oder von ihm abgezogen hat, mit dem Ergebnis der Schätzung des Finanzamts (oben Ziff. 2) nicht überein, so ist der Unterschied zu begründen.

Betragen die im Kirchensteuerbeschuß dem durch die Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrag des Haushaltsplans zugeschlagenen Ausfälle (cf. oben Nr. IV Abs. 2 Satz 2) mehr als 25 % des mit dieser Zuschlagung sich ergebenden gesamten Umlagebedarfs, so ist die Notwendigkeit eines so hohen Zuschlags für Ausfälle eingehend zu begründen. Soweit es sich dabei um mehr als 25 % ausmachende Ausfälle bei Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer handelt, ist eine Bescheinigung des Finanzamts beizubringen.

Ist die Berechnung Nr. IV Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht in den Umlagebeschuß aufgenommen oder ist das dem Umlagebeschuß zugrunde gelegte Einkommensteuersoll in anderer Weise, als in Nr. IV vorgeschrieben, ermittelt, so ist eine der Nr. IV entsprechende Berechnung besonders aufzumachen und bei Einreichung des Umlagebeschlusses der Aufsichtsbehörde mit vorzulegen unter Beifügung der oben in Absatz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) und des Finanzamts. Ist der Antrag auf Genehmigung des Umlagebeschlusses ohne diese Unterlagen bereits eingereicht, so sind sie umgehend nachzureichen, falls nicht etwa die Genehmigung bereits erfolgt sein sollte.

Ferner ist bei Einreichung des Umlagebeschlusses zur aufsichtlichen Genehmigung anzugeben, ob und welche Überschüsse die Kirchensteuererträge des Rechnungsjahres 1927 über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben, und wie sie verwendet werden.

VII. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes gemäß § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und VI E der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung ist der Inhalt von Nr. II dieser Richtlinien sowie von Ziffer 2 der Richtlinien vom 23. Januar 1928 (RGBl. S. 3) und, soweit von Nr. VIII Abs. 1 dieser Richtlinien oder von Ziffer 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinien vom 23. Januar 1928 Gebrauch gemacht werden soll, auch deren Inhalt bekanntzugeben.

VIII. Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung eines Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1927 oder der entsprechende Steuerabschnitt (Nr. II) ausnahmsweise noch nicht vor, so können von ihm einstweilen Zuschläge zu derjenigen Einkommensteuer erhoben werden, die seiner kirchlichen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1927 zugrunde gelegt war. Im Falle einer solchen einstweiligen Veranlagung erfolgt, sobald die Einkommensteuerveranlagung vorliegt, nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen Verrechnung der bereits geleisteten Zahlungen.

Die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen richtet sich nach Ziffer 2 und 3 der Richtlinien vom 23. Januar 1928.

Die Veranlagung zur Kirchensteuer erfolgt durchweg durch Feststellung ihres Betrages.

IX. Im Kirchensteuerbescheid ist im Falle des Abs. 2 der Ziffer 2 der Richtlinien vom 23. Januar 1928 bei der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, daß dem Kirchensteuerpflichtigen freisteht, im Einspruchsverfahren nachzuweisen, daß die Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 niedriger gewesen sei als der seiner Kirchensteuer zugrunde gelegte Betrag.

Im Falle des Abs. 1 der Nr. VIII dieser Richtlinien ist ebenso wie im Falle der Ziffer 3 der Richtlinien vom 23. Januar 1928 (vergl. Abs. 3 daselbst) die Veranlagung ausdrücklich als einstweilige zu bezeichnen und dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Verrechnung mitzuteilen.

Berlin-Charlottenburg, den 3. April 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat.

II.

Begleiterlaß

des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Richtlinien für die Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1928 vom 3. April 1928, E. D. I. 6842.

Mit Rücksicht auf möglicherweise schon für das Rechnungsjahr 1928 bevorstehende Änderungen des Kirchensteuerrechts hatten wir unter dem 23. Januar 1928 — E. D. I. 6171 (RGBl. S. 1) — Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer nur mit Bezug auf die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen herausgeben können und die weitere Regelung bis nach Abschluß der Verhandlungen über jene Änderungen der Gesetzgebung vertagen müssen. In der Folgezeit hat zwar die Vorbereitung der in Aussicht genommenen Gesetze soweit gefördert werden können, daß der Kirchenrat am 23. Februar d. Js. eine Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts beschlossen hat. Indessen hat das Staatsministerium die Einbringung des erforderlichen ergänzenden Staatsgesetzes beim Landtage zurzeit nicht für tunlich erachtet. Infolgedessen wird, wenn auch die Wiederaufnahme der in Frage stehenden gesetzgeberischen Arbeit in nicht ferner Zeit in Aussicht steht, für das Rechnungsjahr 1928 das Kirchensteuerwesen noch in seiner bisherigen Rechtslage verbleiben.

Demgemäß erlassen wir die anliegenden Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928.

Nr. I dieser Richtlinien eröffnet in Absatz 3. den Kirchengemeinden und Parochialverbänden die Möglichkeit, neben Zuschlägen zu staatlichen Steuern gemäß §§ 9 ff. des Kirchensteuergesetzes eine von Staatssteuern unabhängige Abgabe unter dem Namen „Kirchgeld“ zu erheben.

Ein solches Kirchgeld ist bereits im Rechnungsjahre 1927 mit Zustimmung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von nicht wenigen Kirchengemeinden in verschiedener Form erhoben worden. Mangels einer gesetzlichen Grundlage konnte es nur auf die kirchliche Pflicht der Gemeindeglieder, zum Unterhalte der Kirchengemeinden nach Kräften beizutragen, gestützt werden, so daß eine Zwangsbeitreibung nicht möglich war. Hierin tritt auch für 1928 noch keine Änderung ein. Indessen wird die Einführung des Kirchgeldes als wirkliche Kirchensteuer mit Beitreibbarkeit im Verwaltungszwangsverfahren das Hauptstück der in Angriff genommenen Gesetzgebung bilden, so daß um so mehr Anlaß für die Kirchengemeinden vorliegt, dieser Neuierung Aufmerksamkeit zu widmen. Ihr Zweck soll vornehmlich sein, den Hundertsatz der Zuschläge zu den staatlichen Steuern zu senken und eine sozial gerechtere Verteilung des Kirchensteuerbedarfs zu ermöglichen. Nähere Richtlinien über das Kirchgeld werden den Konsistorien nach Benehmen mit den zuständigen Stellen noch zugehen.

Nr. II beruht auf der seit der Einkommensteuergesetzgebung des Reichs ständig in der Praxis festgehaltenen und auch vom Oberverwaltungsgericht in mehrfachen Entscheidungen gebilligten Rechtsauffassung, daß die Einkommensteuer des dem Kirchensteuerjahr vorangegangenen Kalenderjahres oder Steuerabschnitts den gesetzlichen Maßstab der vom Einkommen zu erhebenden Kirchensteuer bildet.

Zu Nr. III bemerken wir unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Nr. II der Richtlinien vom 9. März 1927 in unserem Erlaß vom selben Tage — E. D. I. 6611 (RGBl. S. 6) —, daß nach wie vor die Verhältnisse auf eine ausgiebige Mitbenutzung der Realsteuern als Maßstab der Umliegung der Kirchensteuer hinweisen.

Ziffer 1 bis 3 daselbst beruhen auf dem in Nr. II der Richtlinien vom 9. März 1927 näher ausgeführten Rechtsstandpunkt, daß eine gesetzliche Beschränkung in der Höhe der Heranziehung der Realsteuern, wie sie früher in Satz 1 des § 10 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes festgesetzt war, nicht mehr besteht.

Ziffer 4 der Nr. III will Zweifel beseitigen, die wegen der verschiedenartigen Zusammensetzung der Gewerbesteuer entstanden sind.

Nr. IV sieht für die Ermittlung des Einkommensteuerfolls sowie für die Behandlung von Veranlagungs-, Erhebungskosten und Ausfällen als Grundlagen der Bemessung des Hundertsatzes der Kirchensteuer ein einheitliches Verfahren vor, um Gleichmäßigkeit und Übersichtlichkeit bei der Feststellung und Ausschreibung des Kirchensteuerbedarfs zu gewährleisten.

Die Fassung der Vorschriften in Absatz 1 und 2 als Sollvorschriften läßt erkennen, daß die rechtliche Geltung des Umlagebeschlusses von ihrer Beachtung nicht abhängt. Insbesondere sollen Kirchengemeinden, die schon vor Bekanntgabe dieser Richtlinien ihre Umlagebeschlüsse fertiggestellt haben, nicht genötigt werden, neue Beschlüsse zu fassen. Für solche Fälle ist in Nr. VI Absatz 3 Vorsorge getroffen.

Für die Ermittlung des Einkommensteuerfolls (Nr. IV Absatz 1 Ziffer 1 und 2) werden Schätzungen nur in beschränktem Umfange erforderlich sein. Ein wesentlicher Teil der Unterlagen kann einfach errechnet werden. Nach Ziffer 1 der Nr. IV soll das Ergebnis der kirchlichen Veranlagungen für das Rechnungsjahr 1927 grundlegend sein. Bei ordnungsmäßiger Buchführung muß sich das Einkommensteuerfoll 1926 aus dem Gesamtfoll der für 1927 veranlagten Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und aus dem Hundertsatz der Kirchensteuer rein rechnungsmäßig ermitteln lassen. Von diesem Einkommensteuerfoll wird in der Regel der auf die Lohnsteuer entfallende Teil unverändert als Maßstabsumme auch der Kirchensteuer für 1928 übernommen werden können, da nach den Richtlinien vom 23. Januar 1928 (RSWBl. S. 1) die Lohnsteuer 1926 in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle tatsächlich auch die Grundlage der kirchlichen Veranlagung für 1928 bilden wird. Wenn auch diese Lohnsteuer nicht in allen Fällen voll wird erfaßt werden können, so wird doch die in einer ganzen Reihe von Fällen gemäß Ziffer 2 Absatz 1 der Richtlinien vom 23. Januar 1928 gegebene Möglichkeit, die im allgemeinen höhere Lohnsteuer von 1927 zu erfassen, die Minderung ausgleichen. Dagegen ist mit Veränderungen in der Höhe der veranlagten Einkommensteuer zu rechnen. Insbesondere wird in größeren Städten eine beträchtliche Erhöhung der veranlagten Einkommensteuer erwartet, die vielfach auch für den Hundertsatz der Kirchensteuer von Bedeutung sein wird. Insoweit ist Schätzung erforderlich, die jedoch keine besonderen Schwierigkeiten machen wird. Diese Veränderungen in der veranlagten Einkommensteuer hat Ziffer 2 des Absatzes 1 in Nr. IV der Richtlinien vornehmlich im Auge, ohne jedoch der Prüfung des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) Schranken zu ziehen und die Berücksichtigung auch anderer Umstände auszuschließen (vergl. hierzu die Erläuterungen zu Nr. IV Absatz 1 Ziffer 3 der Richtlinien).

Zu Nr. V genügt es, darauf hinzuweisen, daß auch die Vorschrift des Absatzes 3 lediglich eine Sollvorschrift im Sinne der Ausführungen zu Nr. IV darstellt.

In Nr. VI Absatz 1 Ziffer 1 wird zum Belege der Richtigkeit der gemäß Nr. IV Absatz 1 Ziffer 1 aufzumachenden Berechnung lediglich eine Bescheinigung des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) in der Erwartung gefordert, daß diese Bescheinigung pflichtmäßig nach sorgfältiger Prüfung ausgestellt wird. Die getrennte Angabe der Summen der förmlich veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuerbeträge ist erforderlich, weil die Finanzämter die in Ziffer 2 geforderte Schätzung wahrscheinlich durch Angabe einer Verhältniszahl bewirken werden. Als Regel kann angenommen werden, daß die Veränderungen, die der Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) gemäß Ziffer 2 in Absatz 1 der Nr. IV an dem gemäß Ziffer 1 daselbst errechneten Betrag vorgenommen hat, sich auf das Ergebnis der Schätzung des Finanzamtes beschränken werden. Im entgegengesetzten Falle muß der Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) das Ergebnis seiner eigenen Prüfung begründen (Ziffer 3 in Absatz 1 der Nr. VI). Was hierzu erforderlich ist, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden.

Die regelmäßige Inanspruchnahme der Finanzämter mit Erklärungen über die Grundlagen der Bemessung des Hundertsatzes ist mit Rücksicht auf ihre Belastung und im Interesse der Beschleunigung des Kirchensteuergeschäfts diesmal auf das äußerste beschränkt. Selbstverständlich bleibt dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) unbenommen, weitere Erklärungen, die etwa im einzelnen Falle zweckdienlich erscheinen, beim Finanzamt zu erbitten, wie auch den Aufsichtsbehörden freisteht, in Zweifelsfällen Auskünfte vom Finanzamt einzuholen.

Absatz 3 trifft für den Fall Vorsorge, daß die Weisungen in Nr. IV Absatz 1 Ziffer 1 und 2 und in Nr. V Absatz 3 nicht haben befolgt werden können. Welche Folgerungen aus Abweichungen des Ergebnisses einer nach Absatz 3 aufgemachten Berechnung von den Grundlagen des Umlagebeschlusses zu ziehen sind, muß der Entschliebung der Aufsichtsbehörden von Fall zu Fall überlassen bleiben. Schlichte Versagung der Genehmigung wird kaum einmal in Frage kommen. Ergibt sich aus der gemäß Absatz 3 aufgemachten Berechnung, daß der Hundertsatz im Umlagebeschuß zu hoch angenommen ist, so wird in der Regel nichts im Wege stehen, unter gegenseitigem Benehmen der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden die Umlage nur zu einem geringeren Hundertsatz zu genehmigen.

Wegen Absatz 4 wird auf die Ausführungen in Absatz 7 des Erlasses vom 9. März 1927 — RSWBl. S. 6 — Bezug genommen.

In Nr. VIII ist vorausgesetzt, daß die kirchliche Veranlagung der zur Einkommensteuer förmlich veranlagten Steuerpflichtigen sich in der Regel dem Stand der Einkommensteuerveranlagung anpassen wird, soweit deren Ergebnisse nicht schon zu Beginn des Rechnungsjahres vorliegen. Für den Fall, daß ausnahmsweise die Veranlagung eines Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer nicht abgewartet

werden kann, ist — wie im Vorjahre — in Absatz 1 der Nr. VIII die Behelfsmaßnahme einer einstweiligen Veranlagung gegeben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen tritt eine solche einstweilige Veranlagung gemäß der Ziffer 3 der Richtlinien vom 23. Januar 1928 dann ein, wenn der zugrunde zu legende Lohnsteuerbetrag nur durch Schätzung ermittelt werden kann. In den Fällen der Ziffer 2 der Richtlinien vom 23. Januar 1928 ist die Veranlagung endgültig.

Zu den sonstigen Bestimmungen der anliegenden Richtlinien dürften Erläuterungen entbehrlich sein.

Berlin-Charlottenburg, den 3. April 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat.

III.

Richtlinien

für die Erhebung eines Kirchgeldes im Rechnungsjahre 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

I.

Neben Zuschlägen zu staatlichen Steuern können die Kirchengemeinden und Parochialverbände zur Deckung ihres Bedarfs für das Rechnungsjahr 1928 ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld erheben. Gemeindefkirchenrat (Presbyterium).

II.

Über die Erhebung eines Kirchgeldes hat die Gemeindevertretung (Art. 26 B. U.) bzw. die größere Gemeindevertretung (§ 15 R. O.) zu beschließen. Der Beschluß hat eine Erhebung nach festen oder gleichmäßigen Grundsätzen unter Beachtung der Bestimmungen unter III bis V vorzusehen und bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

III.

Der Kreis der Zahlungspflichtigen ist in den Grundsätzen wie folgt zu bestimmen:

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres

- a) 18 Jahre alt gewesen sind,
- b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Hausöhnen und Haustöchtern.

2. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,
- b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen, außer, wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

Wegen wirtschaftlicher Notstände im Einzelfalle Erlass zu gewähren, bleibt dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) überlassen.

IV.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann in den Grundsätzen

1. die Altersgrenze anders als in III, 1 a, festgesetzt werden,
2. der Kreis der Zahlungspflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränkt werden,
3. von den Bestimmungen Nr. III Ziff. 1 Satz 2 und Ziff. 2 a Abstand genommen werden.

V.

Das Kirchgeld kann in den Grundsätzen gleichmäßig auf 1 *RM* oder auf das Eineinhalbfache, Doppelte, Zweieinhalbfache oder Dreifache dieses Satzes festgesetzt werden.

Es kann auch nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben gestaffelt werden. Eine Staffelung soll 10 *RM* nicht übersteigen.

VI.

Die Einführung des Kirchgeldes bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Kirchengemeinde überlassen. Sie ist, jedenfalls in kleineren Gemeinden, dann ernstlich zu erwägen, wenn die Höhe der Zuschläge zur Einkommensteuer zu Bedenken Anlaß geben könnte.

Wird die Erhebung eines Kirchgeldes beschlossen, so sind die durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern und die durch das Kirchgeld zu deckenden Teile des Bedarfs im Umlagebeschuß getrennt anzugeben.

VII.

Die Entrichtung des von der Kirchengemeinde (vom Parochialverband) beschlossenen Kirchgeldes ist eine kirchliche Pflicht, ein Ausfluß der allgemeinen kirchlichen Verpflichtung der Gemeindeglieder, zum Unterhalt der Kirchengemeinde nach Kräften beizutragen.

Eine Zwangsbeitreibung findet nicht statt.

VIII.

Die Erhebung des Kirchgeldes ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist ein Auszug aus diesen Richtlinien, enthaltend die Überschrift, Nr. I, Nr. II, Nr. VII, Datum und Unterschrift, sowie der Inhalt der gemäß Nr. III bis V beschlossenen Grundsätze mitzuteilen.

IX.

Das von dem einzelnen Zahlungspflichtigen zu entrichtende Kirchgeld wird von der kirchlichen Veranlagungsbehörde festgesetzt.

Wird die Benachrichtigung mit der Benachrichtigung über die Veranlagung zu Zuschlägen zu staatlichen Steuern verbunden, so sind diese Zuschläge und das Kirchgeld getrennt anzugeben.

Bei der Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung ist der Inhalt der Nr. VII wörtlich mitzuteilen.

Berlin-Charlottenburg, den 27. April 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat.

IV.

Begleiterlaß

des Evangelischen Oberkirchenrates zu den Richtlinien für die Erhebung eines Kirchgeldes im Rechnungsjahre 1928 vom 27. April 1928 E. O. I. 7005/28 (auszugsweise).

Der Mangel einer staatsgesetzlichen Grundlage hindert die Einforderung des Kirchgeldes nicht. Wegen des Mangels der staatsgesetzlichen Grundlage scheidet nur die Zwangsbeitreibung aus (Nr. VII Absatz 2). Auch greift das im Kirchensteuergesetz geordnete Rechtsmittelverfahren nicht Platz. Damit nicht Mißverständnisse bei den Pflichtigen entstehen, ist Mitteilung der Nr. VII in der öffentlichen Bekanntmachung (Nr. VI) sowie in den Benachrichtigungen der einzelnen Zahlungspflichtigen (Nr. IX Absatz 3) vorgeschrieben. Es versteht sich von selbst, daß auch sonst, z. B. in etwaigen Mahnungen, alles vermieden werden muß, was den irrigen Glauben, als sei die Leistung beitreibbar, erwecken könnte.

Wenn auch das Kirchgeld zurzeit im Rechtsinne noch keine Kirchensteuer ist, muß die Möglichkeit, daß es eine solche werden kann, im Auge behalten werden. Deshalb ist in Nr. II der anliegenden Richtlinien vorgeschrieben, daß eine Erhebung nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen (§ 11 des Kirchensteuergesetzes) zu erfolgen hat. Damit ist eine Heranziehung der einzelnen Steuerpflichtigen nach bloßer Schätzung oder billigem Ermessen ausgeschlossen. Um möglichst die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen zu können, ist die Festsetzung der Grundsätze der Gemeindevertretung bzw. der größeren Gemeindevertretung unter Vorbehalt der Genehmigung des Konsistoriums überlassen.

In den Grundsätzen ist stets der Kreis der Zahlungspflichtigen (Nr. III bis V der Richtlinien) und die Höhe des Kirchgeldes, gegebenenfalls die Art der Staffelung (Nr. VI), genau festzusetzen. Was etwa sonst noch zu regeln ist, z. B. die Fälligkeit, bleibt der Beurteilung auf Grund der örtlichen Verhältnisse überlassen.

Eine Umgrenzung des Kreises der Zahlungspflichtigen, wie in Nr. III, entspricht am meisten den Erfordernissen sozialer Gerechtigkeit, denen das Kirchgeld vornehmlich dienen soll, ferner dem Charakter des Kirchgeldes, als einesmäßigen Mitgliedsbeitrages, sowie dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit. Bei solcher Regelung werden alle Gemeindeglieder, denen ein derartiger Beitrag billiger-

weise zugemutet werden kann, herangezogen. Frei bleiben außer den in Ziffer 2 der Nr. III ausdrücklich ausgenommenen Personen Kinder und Jugendliche in für die Regel noch nicht erwerbsfähigem Alter sowie überhaupt erwerbsunfähige Personen ohne eigenes Einkommen und Vermögen, auch Haus söhne und Haus töchter, die sich noch in der Berufsausbildung befinden.

Eine Regelung nach Nr. III ist in erster Linie ins Auge zu fassen. Indessen eröffnet Nr. IV bei dieser neuartigen Einrichtung, über die bisher Erfahrungen nur in beschränktem Umfange vorliegen, der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse weiten Spielraum durch Zulassung einer Reihe von Bestimmungen, die von der Regelung in Nr. III abweichen.

Ebenso ist mit Bezug auf die Höhe und etwaige Staffelung des Kirchgeldes der Beschlußfassung der Gemeindevertretung in Nr. V weiter Spielraum gelassen.

Über die Art der Festsetzung der Kirchgeldschuld des einzelnen und über die Benachrichtigung können zurzeit nur die Bestimmungen in Nr. IX getroffen werden, da noch nicht feststeht, ob und inwieweit etwa die Finanzämter bei der Erhebung des Kirchgeldes mitwirken werden. Im allgemeinen wird auf eine solche Mitwirkung nicht zu rechnen sein.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat sich mit diesem Erlaß und den anliegenden Richtlinien einverstanden erklärt. Er ist ersucht worden, die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten hiervon zu verständigen.

Ferner übersenden wir den Evangelischen Konsistorien den Runderlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. April d. Js. — G. I. 751 G. II. — betreffend Erhebung eines Kirchgeldes zur Kenntnis.

V.

Ergänzungsbemerkungen.

Wegen der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Januar 1928 (E. O. I. 6171, betr. Regelung der kirchlichen Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen im Rechnungsjahre 1928) verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 11. Februar 1928 — IX 335 —, Kirchl. Amtsbl. S. 19. Wegen der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. März 1927 verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 24. März 1927 — IX 574 —, Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 73 ff. Wegen Zustellung der Entscheidung des Gemeindefkirchenrates über Einsprüche gegen Heranziehung zur Kirchensteuer verweisen wir nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 19. März 1928 — IX 714 —, Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 52. Den im Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. April 1928 in Bezug genommenen Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. April 1928 bringen wir nicht zum Abdruck.

Nachstehend veröffentlichen wir noch folgende Bestimmung aus der Anweisung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie (R. G. u. B. Bl. S. 31) vom 22. März 1906 (R. G. u. B. Bl. S. 5).

VI.

Ausschreibung und Erhebung.

A.

Abſatz 4 und 6.

In dem Beschluß über Erhebung der Kirchensteuern sind die belastete Kirchengemeinde, das Rechnungsjahr (die Rechnungsperiode), für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll, der zu beschaffende Fehlbetrag des ordentlichen oder außerordentlichen (Nachtrags-) Kirchentassenetats, die der Kirchensteuer zugrunde gelegten staatlichen Steuern und deren Sollbetrag, der als Umlage zu erhebende Prozentsatz sowie die Hebeperiode der Umlage — bei außerordentlichen Umlagen der Einziehungstermin (§ 18 Abs. 6 Kirchensteuergesetz) — zu bezeichnen.

Bei Bemessung der Höhe der Kirchensteuer sind die Veranlagungs- und Erhebungskosten sowie die erfahrungsmäßig oder voraussichtlich eintretenden Ausfälle mit in Ansatz zu bringen

C.

Der Beschluß der Kirchengemeinde, durch welchen die Erhebung einer Kirchensteuer nach Maßgabe des Kirchengesetzes angeordnet wird, bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und, nachdem er diese gefunden hat, der Genehmigung der Staatsbehörde (§ 1 R. G., Art. I Staatsgesetz). Zu

dem Zweck hat der Gemeindefkirchenrat den Beschluß in beglaubigtem Protokollbuchsatzzuge unter Beifügung der zu seiner Begründung erforderlichen Unterlagen, namentlich des Kirchenfassenetats, dem Konsistorium so zeitig vorzulegen, daß die demnächstige Erhebung der Kirchensteuer nicht verzögert wird.

E.

Die Erhebung der Kirchensteuer ist, nachdem der Umlagebeschluß die kirchenaufsichtliche und staatliche Genehmigung gefunden hat, seitens des Gemeindefkirchenrates (Presbyteriums usw.) durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der Prozentsätze bekanntzumachen. Bei außerordentlichen Umlagen (§ 18 Abs. 6 R. G.) hat sich die Bekanntmachung auch auf die Veröffentlichung der Einziehungstermine zu erstrecken. In Ermangelung eines Ortsbrauchs ist die Art der Veröffentlichung durch Beschluß des Gemeindefkirchenrates (Presbyteriums usw.) zu regeln. In denjenigen Fällen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, sowie bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es besonderer verschlossener Mitteilung.

Dem Kirchenpatron ist von seiner Veranlagung in jedem Falle durch besondere verschlossene Mitteilung Kenntnis zu geben, wobei auch ersichtlich zu machen ist, ob die Vorschrift des § 6 R. G. beobachtet ist.

Das Konsistorium kann die Bekanntmachung der zu erhebenden Prozentsätze und des Kirchensteuerjahres (des veranlagten Kirchensteuerbetrages) an alle Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung anordnen. Die Verbindung der Zahlungsaufforderung (siehe zu F. letzter Abs.) mit dieser Bekanntmachung ist zulässig und je nach Umständen zu empfehlen.

Hat eine besondere Mitteilung zu erfolgen, so ist ihre Zustellung nach Maßgabe des Art. 28 der zur Verordnung vom 15. November 1899 (G.-S. S. 545), betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1900, S. 44) innerhalb Preußen durch einen öffentlichen Beamten oder durch die Post unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen (vereinfachte Zustellung). Der Aufnahme einer formellen Zustellungsurkunde bedarf es nicht; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, die Person, an welche es übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Personen tabellarisch zusammengefaßt werden. Zustellungen außerhalb Preußens sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückzugebenden Empfangsschein zu bewirken.

F.

Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder spätestens gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, in welcher der von dem Pflichtigen zu entrichtende Steuerbetrag, sowie Ort und Stunde der Zahlung angegeben sein müssen. Die Zahlungsaufforderung ist, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen zuzustellen. Für die Zustellung gelten die unter VI. E. erwähnten Vorschriften. Auch die etwaige mündliche Zahlungsaufforderung ist in genügender Weise zu bescheinigen.

Lgb. IX. Nr. 904 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1928.

(Nr. 94.) Leitsätze für die Vermeidung der kirchlichen Doppelbesteuerungen von Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachen Wohnsitz in verschiedenen Kirchengebieten.

Nachstehend veröffentlichen wir Leitsätze für die Vermeidung der kirchlichen Doppelbesteuerungen von Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachen Wohnsitz in verschiedenen Kirchengebieten (Landeskirchen, Gesamtkirchen). Es handelt sich hierbei nur um die Fälle doppelten Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten (Landeskirchen, Gesamtkirchen) und um die Besteuerung in Grenzgemeinden verschiedener Kirchengebiete (Landeskirchen, Gesamtkirchen). Materielles Recht wird durch diese Leitsätze nicht geschaffen. Vielmehr sollen sie dazu dienen, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergebenden Schwierigkeiten und Härten durch gütliche Vereinbarungen zu beseitigen und damit gleichzeitig eine künftige gesetzliche Regelung vorzubereiten. Soweit bereits mit Nachbarkirchen ähnliche Vereinbarungen getroffen sind und sich bewährt haben, bleibt es den Beteiligten überlassen, ob die früheren Vereinbarungen festgehalten werden oder die Leitsätze zur Anwendung gelangen sollen.

Tatbestände, die unter die nachstehend abgedruckten Zeitsätze fallen, sind uns vorzutragen, damit durch unsere Vermittlung in Zweifels- und Streitfällen eine Einigung der jeweils beteiligten kirchlichen Verbände auf der Grundlage dieser Zeitsätze angestrebt werden kann.

Zeitsätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen.

Die im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen vereinbaren, für die kirchliche Besteuerung die nachstehenden Zeitsätze künftig nach Möglichkeit, insbesondere bei einer allgemeinen Regelung von Kirchensteuerfragen, zur Geltung zu bringen und bis zu einer solchen Regelung ihre Anwendung zunächst auf dem Wege des kirchlichen Steuer selbstverwaltungsrechts (z. B. durch Erlass, Stundung) anzustreben.

I. Zuschläge zu Reichssteuern.

1. Ist eine Person infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird sie in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jede Wohnsitzkirchengemeinde entfällt, unbeschadet abweichender innerkirchlicher Verteilung, ein gleicher Bruchteil.

2. Ein Kirchensteuerpflichtiger wird an einem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchengebiets innerhalb des Deutschen Reichs einen Wohnsitz hat.

3. Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres aus. Über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind auf Antrag zurückzuerstatten.

4. Für die Auslegung der Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 62 Absatz 1 und 63) maßgebend.

II. Zuschläge zu den Landes- und Gemeindesteuern.

5. Für die Veranlagung zur Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

III. Sonstige Kirchensteuern.

6. Die Bestimmungen zu I und II finden sinngemäß Anwendung für Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

IV. Besteuerung in den Grenzgemeinden.

7. Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung.

8. Setzt sich eine Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sollen für die Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend sein, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

V. Schlußbestimmungen.

9. Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer Beistand.

10. Abweichende Vereinbarungen im allgemeinen oder für einzelne Fälle bleiben vorbehalten.

Tab. IX. Nr. 904 I.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1928.

(Nr. 95.) Blitzableiteranlagen.

Wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, die kirchlichen Gebäude unseres Aufsichtsbezirks, insbesondere die Kirchen, mit Blitzableiteranlagen zu versehen. Dies dürfte jetzt den Kirchengemeinden möglich sein, da auf Grund der neuesten Erfahrungen die Anlagen nicht mehr wie früher aus Kupfer, sondern aus verzinktem Eisenseil hergestellt werden, wodurch sich der Preis für eine Blitzschutzanlage in

der Regel auf 200 bis 500 *RM* stellt, mithin gegen früher bedeutend verbilligt ist. Eine neue Blitzschutzanlage darf nur von hierzu geeigneten Spezialfirmen hergestellt werden. Hierfür kommt außer den in unserer allgemeinen Verfügung vom 28. Mai 1920, betr. Schutz der kirchlichen Gebäude gegen Blitzgefahr, Kirchl. Amtsbl. S. 85/86, aufgeführten Firmen die Firma Gorille in Groß-Christinenberg bei Gollnow, die 5 Überlandzentralen in Pommern, die Firma Pomm. Eisengießerei und Reinhard Lindner G. m. b. H. in Stralsund, der Ingenieur R. Eckardt, Stettin, Birkenallee 27, in Frage. Jede Blitzschutzanlage ist nach ihrer Herstellung auf den Erdleitungswiderstand genau zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung, für deren Vornahme in erster Linie die Firma Gorille in Groß-Christinenberg bei Gollnow zu empfehlen ist, ist den Versicherten eine Bescheinigung auszustellen, in der auch bestätigt sein muß, daß die Anlage den neuesten Vorschriften des Ausschusses für Blitzableiter in allen Teilen entspricht. Der damit verbundene Vorteil besteht darin, daß auf Grund einer solchen Bescheinigung die gegen Feuer gesicherten Gemeinden von den Feuerversicherungsgesellschaften eine Beitragsermäßigung beanspruchen könnten. Die Pommersche Feuerzuzietät hat sich uns gegenüber bereit erklärt, zur Unterstützung der Errichtung von Blitzableiteranlagen bis zu 10 % Beitragsnachlaß für die Gebäude zu gewähren, die mit vorschriftsmäßigen Blitzableitern durch von ihr anerkannte Fachleute versehen worden sind. Durch solche Anlagen können sich die Kirchengemeinden vor großem Schaden durch Blitzschlag bewahren, der, wie zahlreiche Fälle in unserem Aufsichtsbezirk beweisen, noch ziemlich häufig auftritt.

Egb. IV. Nr. 1024.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Mai 1928.

(Nr. 96.) Verkauf einer Bronzeglocke.

In der Kirche zu Boigdenhagen bei Stralsund ist eine gesunde Bronzeglocke von 60 cm Durchmesser freigeworden, gegossen 1835 in Stralsund, mit gefälligem Zierart. Das Gewicht beträgt rund 130 kg; 1. kg ist mit 1,60 *RM* zu vergüten. Das hölzerne Joch ist noch an der Glocke. Dieselbe würde sich zur Wiederverwendung in einer Kapelle oder Schule eignen. Angebote sind zu richten an den Provinzial-Konservator für Pommern, Regierungs- und Baurat Rohde, Charlottenburg 4, Bismarckstraße 62.

Egb. XI. Nr. 691.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1928.

(Nr. 97.) Mitteilungen an die Pfarrämter in Straffachen.

Das Preussische Justizministerium hat am 12. Dezember 1927 (J. Min. Bl. Nr. 51 vom 30. Dezember 1927) eine allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Straffachen ergehen lassen, die auch die Mitteilungen über Strafverfahren gegen Jugendliche zum Teil neu regelt. Bemerkenswert an dieser Neuregelung ist, daß gemäß § 16 des erwähnten Erlasses den zuständigen Geistlichen Mitteilung in Straffachen gegen Minderjährige zu machen ist. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut:

„Im Strafverfahren gegen eine Person evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind dem ersten Pfarrer der Kirchengemeinde, zu welcher sie gehört, die Erhebung der öffentlichen Klage und der Antrag auf Strafbefehl sowie demnächst der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.“

Wir weisen die Pfarrämter auf diese Verfügung hin.

Egb. VI. Nr. 1271.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1928.

(Nr. 98.) Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Königsberg i. Pr. 1927.

Die gedruckten Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Königsberg i. Pr. vom 17.—21. Juni 1927, sind im Verlage des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, erschienen.

Wir weisen auf dieses Buch hin und empfehlen den Kirchengemeinden die Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse. Der Ladenpreis beträgt 6,50 *RM* gebunden, 5,— *RM* broschiert. Bei Be-

stellung durch die obersten Kirchenbehörden beim Kirchenbundesamt können die Bücher zum Vorzugspreise von 4,50 RM bzw. 3,90 RM aussch. Verpackungs- und Versandkosten geliefert werden. Etwaige Bestellungen sind uns spätestens 10 Tage nach Erscheinen des Amtsblattes anzuzeigen.

Lgb. VI. Nr. 1297.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1928.

(Nr. 99.) Kirchensammlung für das Evangelische Kinderheim der Bethlehemstiftung in Greifswald.

Einer Bitte des Vorstandes des Evangelischen Kinderheims der Bethlehemstiftung in Greifswald entsprechend, geben wir hiermit bekannt, daß der Ertrag der Kirchenkollekte für das Evangelische Kinderheim der Bethlehemstiftung in Greifswald, die wir im Kirchl. Amtsbl. 1927, S. 212, den Kirchenkreisen und Gemeinden für einen der kollektenfreien Sonntage empfohlen haben, an die Sparkasse der Stadt Greifswald — Postcheckkonto Stettin 15084 — für das Konto des Evangelischen Kinderheims der Bethlehemstiftung zu überweisen ist.

Lgb. VI. Nr. 1454.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor Johannes Koch in Schwanenbeck, Kirchenkreis Jakobshagen, am 25. April 1928 im Alter von 67 Jahren.
- b) Pastor i. R. Dieckmann in Demmin, früher Pfarrer in Beggerow, Kirchenkreis Demmin, am 13. April 1928 im Alter von 84 Jahren 10 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Martin Bahmann am 29. April 1928 zum Hilfsprediger in Baerwalde, Kirchenkreis Neustettin; der Pfarramtskandidat Richard Wittenberg zum Provinzialvikar in Britter, Kirchenkreis Wollin.

3. Ernennung:

Der Pastor Lic. Bindemann in Beyersdorf, Kirchenkreis Pyritz, ist vom Provinzialkirchenrat am 21. Mai 1928 zum Superintendenten des Kirchenkreises Pyritz ernannt worden.

4. Versetzung:

Der Konsistorialassessor Dr. Hüнемörder aus Schneidemühl ist mit Wirkung vom 1. Mai 1928 ab an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern versetzt worden.

5. Berufen:

- a) Der Pastor Jarne in Naseband, Kirchenkreis Belgard, zum Pastor in Vandekow, Kirchenkreis Greifenberg, zum 1. Juni 1928.
- b) Der Pastor Stoecker in Clannin, Kirchenkreis Publitz, zum Pastor in Remitz, Kirchenkreis Greifswald Land, zum 1. Juni 1928.
- c) Der Pastor Lic. de Boor in Marburg a. Lahn, zum Pastor in Rordeshagen, Kirchenkreis Köslin, zum 1. Mai 1928.
- d) Der Pastor Büttner in Oberellen (Thüringen), zum Pastor in Strippow, Kirchenkreis Köslin, zum 16. Mai 1928.
- e) Der Pastor Osterwald in Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, zum Pastor der 2. Pfarrstelle am St. Marien-Dom in Kolberg, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Juni 1928.
- f) Der Pastor Reinke in Copriebe, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pastor der bisherigen 2. Pfarrstelle an St. Marien in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Juni 1928.
- g) Der Hilfsprediger Boßberg in Remitz, Kirchenkreis Rügenwalde, zum Pfarrer daselbst, zum 1. Juni 1928.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Pegelow, Kirchenkreis Freienwalde i. Pom., staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat wieder zu besetzen.

Die Wahl steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Gehalt nach der bisherigen Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- b) Die Pfarrstelle in *Mandelkow*, Kirchenkreis Stettin Land, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — sofort wieder zu besetzen. Besoldung zurzeit nach der bisherigen Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Professor Dr. Holtstein in Greifswald. Sonderabdruck aus dem Archiv des öffentlichen Rechts: Aufsatz über: „Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten“. Verlag von F. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.